

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 19/3575**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 4 - Bauen, natürliche Lebensgrundlagen und Eigenbetrieb WBL	18.02.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Fachbereichsausschuss 4	12.03.2019	Ö
Stadtrat	09.04.2019	Ö

Lärmaktionsplan der Stadt Lahnstein; hier: Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Sachverhalt:

Aufgrund der EU-Umgebungslärmrichtlinie und nach § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist die Stadtverwaltung Lahnstein verpflichtet, für die im Gemarkungsgebiet befindlichen Hauptverkehrsstraßen einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG bei der Aufstellung des Aktionsplans zu beteiligen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 den Beschluss gefasst, den vorgestellten Entwurf des Lärmaktionsplans öffentlich auszulegen. Die Auslegung erfolgte vom 02.01.2019 bis zum 01.02.2019.
Es wurden keine Anregungen oder Stellungnahmen vorgebracht.

Weiter wurde dem Landesbetrieb Mobilität, als zuständiger Straßenbaulastträger, der Entwurf des Lärmaktionsplans mit der Bitte um Stellungnahme und/oder Änderungswünschen übersandt.

In ihrem Antwortschreiben verweist der Landesbetrieb Mobilität zunächst grundsätzlich darauf, dass aus der Lärmaktionsplanung der Gemeinden keine Verpflichtungen für den Straßenbaulastträger von Bundes- und Landesstraßen entstehen.

Zu Punkt 7 „Unterhaltung/Erhaltung Fahrbahnbeläge“ wird mitgeteilt, dass bei der grundhaften Erneuerung von Fahrbahndecken im Zuge von Streckenabschnitten (außerorts) mit Wohnbebauung im Nahbereich stets angestrebt wird, den lärmtechnisch günstigen Belag, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrsbelastung zur Ausführung kommen kann, einzubauen.

Weiter obliegt die Straßenunterhaltung und –instandsetzung grundsätzlich dem Straßenbaulastträger. Diesbezügliche Festlegungen für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in Lärmaktionsplänen kommen daher nicht in Betracht.

Zur „Reduzierung der Geschwindigkeitsbegrenzungen“ wird vorgetragen, dass die Straßenverkehrsbehörde über etwaige Anordnungen verkehrsbeschränkender Maßnahmen aus Lärmschutzgründen in einem gesonderten Verfahren entscheidet. Diese Entscheidung erfolgt auf Grundlage der strengen Vorgaben von § 45 Abs. 9 StVO und der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StVO).

Die vorgelegte Stellungnahme führt somit zu keiner Änderung der Planung.

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügte Lärmaktionsplan wird beschlossen und veröffentlicht.

Anlagen:

Lärmaktionsplan mit Anlagen

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister